

## Satzung der Bürgerinitiative

### "Pro Umfahrung Winden im Elztal"



#### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Bürgerinitiative "Pro Umfahrung Winden im Elztal".

Die Bürgerinitiative (BI) hat ihren Sitz in 79297 Winden im Elztal.

Die Bürgerinitiative hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

Das Geschäftsjahr der Bürgerinitiative ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Bürgerinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck der Bürgerinitiative:

Förderung des Umweltschutzes durch die Verbesserung der allgemeinen Verkehrsbedingungen in Winden.

Die Bürgerinitiative wird sich wirkungsvoll dafür einsetzen, dass sich die am 2.10.2006 rechtskräftig planfestgestellte Straßenplanung, die in den vordringlichen Bedarfsplan des Bundes aufgenommen ist, sobald wie möglich finanziert wird, um einen baldigen Baubeginn zu erzielen.

Die Bürgerinitiative unterstützt die damit verbundene Minderung der Emissions- und Gesundheitsbelastung der Windener Bürgerinnen und Bürger durch die Reinhaltung von Luft und die Reduzierung von Lärm.

Die Bürgerinitiative möchte den sachlichen Diskurs beleben, konzertierte Aktionen starten, den Protest auf und an der Bundesstraße aber auch in anderer Weise fortführen.

Dies soll mit ausschließlich rechtlich zulässigen Mitteln des Bürgerprotestes, sowie auf diplomatischen Wegen des Schriftverkehrs und der Gesprächsführung erfolgen.

Die Bürgerinitiative ist unparteiisch.

#### § 3 Vereinsvermögen

Die Bürgerinitiative ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bürgerinitiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bürgerinitiative. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bürgerinitiative fremd sind, begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bürgerinitiative oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Bürgerinitiative an die Gemeinde Winden im Elztal, die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit der gemeinnützigen Vereine verwendet.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied der Bürgerinitiative kann jede natürliche Person werden, ebenso juristische Personen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Bürgerinitiative. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Dies hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus der Bürgerinitiative ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Bürgerinitiative verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Mittel**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem jährlichen Beitrag in der Höhe von 12,--€ pro Mitglied.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes können zusätzlich u.a. aufgebracht werden:

- a) durch die Mitgliedsbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen, z.B. Spenden, Sponsoring
- c) ggf. Erlöse aus Veranstaltungen
- d) durch weitere, durch die Mitgliederversammlung festzulegende Mittel und Wege.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe der BI sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- de(m)r Vorsitzenden,
- de(m)r stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer/Pressewart
- drei Beisitzer.

Die zwei Vorsitzenden vertreten den Verein. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung vertreten darf.

Über Versammlungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Bürgerinitiative bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung dem Vorstand Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen unterschrieben sein und den Antragsteller erkennbar machen. Anträge, deren Urheberschaft nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, brauchen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Alle stimmberechtigten Mitglieder (ab dem 16. Lebensjahr) sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Einlagen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele der Bürgerinitiative zu unterstützen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der BI zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, Mitglieder von Arbeitsgruppen, Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige satzungsgemäße Anträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Bürgerinitiative erforderlich ist oder wenn die Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt, oder per Brief /Fax oder mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Über die Annahme der Beschlussanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung der Bürgerinitiative ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Mitgliederversammlungen oder Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung der Bürgerinitiative ist nur in einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich.

Die Auflösung der Bürgerinitiative erfolgt, wenn Ziele und Zweck ihrer Gründung erreicht sind.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 05. November 2009 in Kraft.

§ 2 geändert am 17. November 2010